

Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach English and American Studies im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Vom 24. Januar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach English and American Studies im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 4. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden nach den Worten „**und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**“ die beiden Klammerzusätze „**(FAU) (FPO BA EngAmS Zwei-Fach)**“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die“ wird das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „Bachelor- und Masterstudiengänge“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten, Zahlen und dem Zeichen „vom 27. September 2007 –“ werden die Worte und das Zeichen „im Folgenden:“ gestrichen.
 - c) Nach der darauffolgenden Abkürzung „ABMStPO/Phil –“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) Nach den Worten „für das Fach English and American Studies“ werden die Worte „im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „English and American Studies kann im“ wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach den darauffolgenden Worten „entweder als“ werden die Worte „erstes Fach“ durch das Wort „Erstfach“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als“ werden die Worte „zweites Fach“ durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Fachkenntnisse der englischen Sprache und Kultur“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „interdisziplinäre Vernetzung der Teilbereiche im“ werden die Worte und der Klammerzusatz „Zwischenmodul I („thematisches Kombinationsmodul“)" durch die Worte „Thematischen Kombinationsmodul“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „im letzten Studienjahr, die Akzente“ wird das Wort „setzt“ gestrichen.

(3) Nach den Worten „für die Wahl weiterführender“ wird das Wort „MA-Studiengänge“ durch die Worte „Masterstudiengänge setzt“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Transformationsprozesse von“ das Wort „je“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Auseinandersetzung mit der englischen Sprache und“ das Wort „den“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „und kultureller Kompetenzen befähigt der“ das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Zwei-Fach-Bachelorabschluss“ und nach den Worten „reflektierten Umgang mit den Kulturen“ die Abkürzung „insbes.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

dd) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang legt einen besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Regelung werden nach den Worten „**Gliederung des Studiums**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das Studium kann in einer der Studienrichtungen

1. *American Studies*,

2. *British Studies*,

3. *Cultural Studies*,

4. *General Studies*,

5. *Linguistics* oder

6. *Literary Studies*

durchgeführt werden.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Es besteht aus gemeinsamen Basis-, sowie den“ am Satzanfang wird das Wort „Studienrichtungen“ durch die Worte „der jeweiligen Studienrichtung“ ersetzt.
- (2) Die Sätze in Nr. 2 erhalten eine Nummerierung (1-3) und es wird in Satz 2 (neu) nach dem Wort „Das“ das Wort „thematische“ durch das Wort „Thematische“ ersetzt.
- (3) Die Sätze in Nr. 3 erhalten eine Nummerierung (1-4) und es werden in Satz 3 (neu) nach dem Wort „Innerhalb“ die Worte „der Studienrichtungen Cultural Studies, Linguistics, Literary Studies, American Studies und British Studies“ durch die Worte „aller Studienrichtungen außer *General Studies*“ ersetzt sowie nach dem darauffolgenden Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 und 4 entfallen.

c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Im Studium *English and American Studies* als Erstfach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Basismodule im Umfang von 35 ECTS-Punkten,
2. Zwischen- bzw. Importmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten und
3. Hauptmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten, wobei nur folgende Modulkombinationen möglich sind: entweder zwei Hauptmodule I (die immer thematisch unterschiedlich angeboten werden und auch aus demselben Teilfach gewählt werden können) oder die Kombination der Hauptmodule I, II und III.

²Die Wahl der Studienrichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (*American Studies*) erfolgt nach dem zweiten Semester. ³In den anderen Studienrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 erfolgt die Wahl sukzessive durch die Auswahl der entsprechenden Module; sie wird bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit bekanntgegeben. ⁴In den Abschlussdokumenten wird auf die gewählte Studienrichtung hingewiesen. ⁵Näheres zum Studienverlauf und den Prüfungen regelt die **Anlage 1**.“

d) Abs. 3 entfällt

e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Wird *English and American Studies* als Zweitfach gewählt, ergibt sich der Studienverlauf aus **Anlage 2**. ²Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass in den Hauptmodulen 10 ECTS-Punkte erzielt werden müssen und das Hauptmodul I gewählt werden muss. ³Die Wahl der Studienrichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (*American Studies*) erfolgt nach dem zweiten Semester. ⁴In den anderen Studienrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 erfolgt die Wahl sukzessive durch die Auswahl der entsprechenden Module. ⁵Sofern die Studienrichtung nach Satz 4 durch die Auswahl der Module nicht bereits eindeutig festgelegt ist, ist die Wahl der Studienrichtung dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁶In den Abschlussdokumenten wird auf die gewählte Studienrichtung hingewiesen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4
- g) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Abweichend von § 3 Abs. 4 der **ABMStPO/Phil** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach *English and American Studies* im Zwei-Fach-Bachelorstudienengang in der Regel Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache abgehalten werden. ³Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** unberührt.“

5. Nach § 4 werden folgende neue §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a Studienrichtung *American Studies*

(1) In der Studienrichtung *American Studies* gilt, dass Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen

1. im Zwischenmodul I und im Import-Kombi-Modul der Nachweis der Basismodule VI und VII (*Culture*),
2. im Zwischenmodul II der Nachweis des Zwischenmoduls I und der Basismodule II bis V (*Linguistics* und *Literature*),
3. im Zwischenmodul III der Nachweis des Basismoduls I,
4. im Hauptmodul I der Nachweis des Zwischenmoduls II ist.

(2) ¹In der Regel handelt es sich beim Zwischenmodul II um eine einzelne Lehrveranstaltung. ²Eine aktuelle Liste mit möglichen Vorlesungen, Seminaren und Übungen, aus denen gewählt werden kann, wird semesteraktuell bekannt gegeben.

§ 4b Übrige Studienrichtungen

(1) In den übrigen Studienrichtungen gilt, dass Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen

1. im Zwischenmodul I der Nachweis der Basismodule II und III (*Linguistics*) sowie entweder der Basismodule IV und V (*Literature*) oder VI und VII (*Culture*),
2. im Zwischenmodul II der Nachweis des Zwischenmoduls I sowie bei Wahl des Zwischenmoduls II *Literature* zusätzlich der Nachweis der Basismodule IV und V (*Literature*) bzw. bei Wahl des Zwischenmoduls II *Culture* zusätzlich der Nachweis der Basismodule VI und VII (*Culture*),
3. im Zwischenmodul III der Nachweis des Basismoduls I,
4. im Hauptmodul I der Nachweis des Zwischenmoduls II ist.

(2) Weiterhin gelten für die unterschiedlichen Studienrichtungen folgende Belegungsregelungen:

1. *British Studies*: Das Zwischenmodul II und die Hauptmodule I und II müssen aus den Bereichen *Linguistics*, *Literature* und *Culture* mit thematischem Schwerpunkt Großbritannien gewählt werden.
2. *Cultural Studies*: Das Zwischenmodul II und die Hauptmodule I und II müssen im Bereich *Culture* belegt werden.
3. *General Studies*: Das Zwischenmodul II und die Hauptmodule I und II können aus den Bereichen *Linguistics*, *Literature* und *Culture* frei gewählt werden.
4. *Linguistics*: Das Zwischenmodul II und die Hauptmodule I und II müssen im Bereich *Linguistics* belegt werden.
5. *Literary Studies*: Das Zwischenmodul II und die Hauptmodule I und II müssen im Bereich *Literature* belegt werden.“

6. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen gemäß § 30 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sowohl im Erst- als auch im Zweitfach Module im Umfang von jeweils 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt werden. ²Im Fach *English and American Studies* kann nur aus den Basismodulen II bis VII gemäß den **Anlagen** gewählt werden.“

7. Die Regelung in § 6 erhält folgende neue Fassung:

„¹Bei der Berechnung der Fachnote gemäß § 22 Abs. 6 Sätze 1 und 2 **ABMStPO/Phil** fließt abweichend von § 22 Abs. 6 Satz 2 **ABMStPO/Phil** in den Teilbereichen *Linguistics*, *Literature* und *Culture* nur das jeweils besser bewertete der beiden Basismodule jedes Teilbereichs in die Abschlussnote ein. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, gilt Satz 1 für die gem. § 22 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 **ABMStPO/Phil** ermittelte Modulgesamtnote.“

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

9. Nach § 7 werden folgende neue Anlagen angefügt:

„Anlage 1: English and American Studies als Erstfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach: English and American Studies														
Basismodule: 35 ECTS-Punkte														
Basismodul I <i>Language</i>	GLC (I)				1	5	2,5						Klausur (90 Min.)	1
	GLC (II)				1			2,5						
Basismodul II <i>Linguistics (A)</i>	Grundseminar				2	5	5						Klausur (90 Min.)	1/0 ²
Basismodul III³ <i>Linguistics (B)</i>	Basisvorlesung	1				5		2					Klausur (90 Min.)	1/0 ²
	Aufbau-seminar				2			3						
Basismodul IV <i>Literature (A)</i>	Grundseminar				2	5	5						Klausur (90 Min.)	1/0 ²
Basismodul V <i>Literature (B)</i>	Aufbau-seminar				2	5		5					Klausur (90 Min.)	1/0 ²
Basismodul VI <i>Culture (A)</i>	Grundseminar mit Projektarbeit				2	5	5						Klausur (90 Min.)	1/0 ²
Basismodul VII <i>Culture (B)</i>	Aufbau-seminar				2	5		5					Klausur (90 Min.)	1/0 ²
Studienrichtung American Studies: 45 ECTS-Punkte (vgl. § 4a)														
Zwischenmodul I <i>Culture</i>	Seminar <i>American Culture and Civilization</i>				2	5			5				Klausur (90 Min.)	1
Import-Kombi-Modul <i>Politics & Culture</i>	Mittelseminar Politikwissenschaft/Auslandswissenschaft mit Nordamerika-Bezug				2	10			5				Hausarbeit (10-12 Seiten, 50 %) und Präsentation mit Ausarbeitung (15 Min., 5 Seiten, 50 %)	1
	Mittelseminar <i>Politics & Culture</i>				2					5				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Zwischenmodul II <i>Economics, Linguistics, History, Geography, Literature/Culture</i>	Veranstaltung mit Nordamerika-Bezug	(4)	(2)		(2)	5				5			Hausarbeit (10 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ⁴	1
Zwischenmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students I</i>		2			5				5			Portfolio ⁵ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 2-3 Seiten) und 1 mündliche Aufgabe (ca. 15 Min.)	1
Hauptmodul I	Hauptseminar				2	10					(7)	(7)	Hausarbeit (15-18 Seiten)	1
	<i>Independent Study Group</i>		1								(3)	(3)		
Hauptmodul II	Interdisziplinäres Nordamerika-Kolloquium				2	(5)					(5)	(5)	Mündliche Prüfung (20 Min.)	1
Hauptmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students II</i>		2			(5)					(5)	(5)	Portfolio ⁶ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 4-5 Seiten) und 1 Referat (ca. 15 Min.)	1
Studienrichtungen <i>British Studies, Cultural Studies, General Studies, Linguistics, Literary Studies</i>: 45 ECTS-Punkte (vgl. § 4b)														
Zwischenmodul I <i>Thematisches Kombinationsmodul</i>	Kombi-Seminar <i>Linguistics</i>				2	15			5,5				Mündliche Prüfung (insg. 15 Min.) mit Präsentation (7-8 Min.); dazu 30 Min. Vorbereitungszeit	1
	Kombi-Seminar <i>Culture</i> oder <i>Literature</i>				2				5,5					
	<i>Presentation Skills</i>				1				2					
	<i>Speaking Skills</i>		1						2					
Zwischenmodul II <i>Linguistics, Literature bzw. Culture</i>	Mittelseminar				2	5				5			Hausarbeit (10-12 Seiten)	1
Zwischenmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students I</i>		2			5				5			Portfolio ⁵ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 2-3 Seiten) und 1 mündliche Aufgabe (ca. 15 Min.)	1
Hauptmodul I <i>Linguistics, Literature bzw. Culture</i>	Hauptseminar				2	10					(7)	(7)	Hausarbeit (15-18 Seiten)	1
	<i>Independent Study Group</i>		1								(3)	(3)		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Hauptmodul II <i>Linguistics, Literature</i> bzw. <i>Culture</i>	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	(5)						(5)	(5)	Mündliche Prüfung (20 Min.)	1
Hauptmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students II</i>		2			(5)						(5)	(5)	Portfolio ⁶ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 4-5 Seiten) und 1 Referat (ca. 15 Min.)	1
Summe SWS und ECTS-Punkte im Erstfach:		1-5	4-7	0	23-26	80	17,5	17,5	10-15 ⁷	10-15 ⁷	10	10			
Zweifach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)															
Module des Zweifachs⁸	vgl. FPO des Zweifachs					70	0-12,5	0-12,5	0-20	0-20	0-20	0-10	vgl. FPO des Zweifachs		
Schlüsselqualifikationen															
Schlüsselqualifikationsmodule	⁹					20	0-12,5	0-12,5	0-20	0-20	0-20	0-10	⁹		
Bachelorarbeit im Erstfach (<i>English and American Studies</i>)															
Bachelorarbeit¹⁰						10						10	Bachelorarbeit (ca. 40 S.)		1
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² In den Teilbereichen *Linguistics*, *Literature* und *Culture* fließt nur das jeweils besser bewertete der beiden Basismodule jedes Teilbereichs in die Abschlussnote ein.

³ Das Aufbauseminar muss zeitgleich mit oder im Anschluss an die Basisvorlesung belegt werden.

⁴ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten konkreten Lehrveranstaltung; Näheres siehe Modulhandbuch.

⁵ Das Portfolio besteht aus drei praktischen Aufgaben, die den Erwerb der kritischen Erörterung und des wissenschaftlichen Ausdrucks (mündlich und schriftlich) dokumentieren, sowie der kritischen Reflexion der erworbenen Kompetenzen.

⁶ Das Portfolio besteht aus drei praktischen Aufgaben, die den Erwerb der wissenschaftlichen Schreib- und Vortrags-Kompetenz anhand von unterschiedlichen wissenschaftlichen Textsorten dokumentieren, sowie der kritischen Reflexion der erworbenen Kompetenzen.

⁷ In der Studienrichtung *American Studies* sind im dritten Fachsemester 10 ECTS-Punkte und im vierten Fachsemester 15 ECTS-Punkte zu absolvieren; in allen übrigen Studienrichtungen sind im dritten Fachsemester 15 ECTS-Punkte und im vierten Fachsemester 10 ECTS-Punkte zu absolvieren.

⁸ Die angegebene Workload-Verteilung für die Module des Zweifachs pro Semester spiegelt die mögliche Bandbreite des Umfangs der zu belegenden Module wieder. Sollte die empfohlene Verteilung der ECTS-Punkte auf die Fachsemester im gewählten Zweifach von diesen Bandbreiten abweichen, wird empfohlen, eine Studienberatung zur Kombination der beiden Fächer in Anspruch zu nehmen. Es ist zu beachten, dass für das erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 30 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** bis zum Ende des zweiten Semesters in jedem der gewählten Fächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen sind. Vgl. hierzu auch § 5.

- ⁹ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ¹⁰ Die Bachelorarbeit ist in der gewählten Studienrichtung anzufertigen.

Anlage 2: English and American Studies als Zweitfach

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Erstfach (Kombinationsmöglichkeiten gemäß Anlage 3 der ABMStPO/Phil)														
Module des Erstfachs²	vgl. FPO des Erstfachs				70-90	0-12,5	0-12,5	0-20	0-20	0-30	0-30	vgl. FPO des Erstfachs		
Zweitfach: English and American Studies														
Basismodule: 35 ECTS-Punkte														
Basismodul I <i>Language</i>	GLC (I)				1	5	2,5					Klausur (90 Min.)	1	
	GLC (II)				1			2,5						
Basismodul II <i>Linguistics (A)</i>	Grundseminar				2	5	5					Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
Basismodul III⁴ <i>Linguistics (B)</i>	Basisvorlesung	1				5		2				Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
	Aufbauseminar				2			3						
Basismodul IV <i>Literature (A)</i>	Grundseminar				2	5	5					Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
Basismodul V <i>Literature (B)</i>	Aufbauseminar				2	5		5				Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
Basismodul VI <i>Culture (A)</i>	Grundseminar mit Projektarbeit				2	5	5					Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
Basismodul VII <i>Culture (B)</i>	Aufbauseminar				2	5		5				Klausur (90 Min.)	1/0 ³	
Studienrichtung American Studies: 35 ECTS-Punkte (vgl. § 4a)														
Zwischenmodul I <i>Culture</i>	Seminar <i>American Culture and Civilization</i>				2	5			5			Klausur (90 Min.)	1	
Import-Kombi-Modul <i>Politics & Culture</i>	Mittelseminar Politikwissenschaft/Auslandswissenschaft mit Nordamerika-Bezug				2	10			5			Hausarbeit (10-12 Seiten, 50 %) und Präsentation mit Ausarbeitung (15 Min., 5 Seiten, 50 %)	1	
	Mittelseminar <i>Politics & Culture</i>				2					5				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Zwischenmodul II <i>Economics, Linguistics, History, Geography, Literature/Culture</i>	Veranstaltung mit Nordamerika-Bezug	(4)	(2)		(2)	5				5			Hausarbeit (10 Seiten) oder Klausur (90 Min.) ⁵	1
Zwischenmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students I</i>		2			5				5			Portfolio ⁶ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 2-3 Seiten) und 1 mündliche Aufgabe (ca. 15 Min.)	1
Hauptmodul I	Hauptseminar				2	10					(7)	(7)	Hausarbeit (15-18 Seiten)	1
	<i>Independent Study Group</i>		1								(3)	(3)		
Studienrichtungen <i>British Studies, Cultural Studies, General Studies, Linguistics, Literary Studies</i>: 35 ECTS-Punkte (vgl. § 4b)														
Zwischenmodul I Thematisches Kombinationsmodul	Kombi-Seminar <i>Linguistics</i>				2	15			5,5				Mündliche Prüfung (insg. 15 Min.) mit Präsentation (7-8 Min.); dazu 30 Min. Vorbereitungszeit	1
	Kombi-Seminar <i>Culture</i> oder <i>Literature</i>				2				5,5					
	<i>Presentation Skills</i>				1				2					
	<i>Speaking Skills</i>		1						2					
Zwischenmodul II <i>Linguistics, Literature</i> oder <i>Culture</i>	Mittelseminar				2	5				5			Hausarbeit (10-12 Seiten)	1
Zwischenmodul III	<i>Integrated Academic Language Skills for BA Students I</i>		2			5				5			Portfolio ⁶ : 2 schriftliche Aufgaben (jeweils 2-3 Seiten) und 1 mündliche Aufgabe (ca. 15 Min.)	1
Hauptmodul I <i>Linguistics, Literature</i> oder <i>Culture</i>	Hauptseminar				2	10					(7)	(7)	Hausarbeit (15-18 Seiten)	1
	<i>Independent Study Group</i>		1								(3)	(3)		
Summe SWS und ECTS-Punkte im Zweifach:		1-5	3-5	0	22 - 24	70	17,5	17,5	10 - 15 ⁷	10 - 15 ⁷	0 - 10	0 - 10		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Schlüsselqualifikationen														
Schlüsselqualifikationsmodule	8					10-30	0-12,5	0-12,5	0-20	0-20	0-30	0-20	8	0
Bachelorarbeit im Erstfach														
Bachelorarbeit	vgl. FPO des Erstfachs					10						10	vgl. FPO des Erstfachs	
Summe ECTS-Punkte im Zwei-Fach-Bachelorstudium:						180	30	30	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Die angegebene Workload-Verteilung für die Module des Erstfachs pro Semester spiegelt die mögliche Bandbreite des Umfangs der zu belegenden Module wieder. Sollte die empfohlene Verteilung der ECTS-Punkte auf die Fachsemester im gewählten Erstfach von diesen Bandbreiten abweichen, wird empfohlen eine Studienberatung zur Kombination der beiden Fächer in Anspruch zu nehmen. Es ist zu beachten, dass für das erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 30 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** bis zum Ende des zweiten Semesters in jedem der gewählten Fächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen sind. Vgl. hierzu auch § 5.

³ In den Teilbereichen *Linguistics*, *Literature* und *Culture* fließt nur das jeweils besser bewertete der beiden Basismodule jedes Teilbereichs in die Abschlussnote ein.

⁴ Das Aufbauseminar muss zeitgleich mit oder im Anschluss an die Basisvorlesung belegt werden.

⁵ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten konkreten Lehrveranstaltung; Näheres siehe Modulhandbuch.

⁶ Das Portfolio besteht aus drei praktischen Aufgaben, die den Erwerb der kritischen Erörterung und des wissenschaftlichen Ausdrucks (mündlich und schriftlich) dokumentieren, sowie der kritischen Reflexion der erworbenen Kompetenzen.

⁷ In der Studienrichtung *American Studies* sind im dritten Fachsemester 10 ECTS-Punkte und im vierten Fachsemester 15 ECTS-Punkte zu absolvieren; in allen übrigen Studienrichtungen sind im dritten Fachsemester 15 ECTS-Punkte und im vierten Fachsemester 10 ECTS-Punkte zu absolvieren.

⁸ Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Schlüsselqualifikationsmodulen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Module und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Wahl sind ggf. durch das Erstfach festgelegte Vorgaben zu berücksichtigen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 24. Januar 2020.

Erlangen, den 24. Januar 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Januar 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Januar 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Januar 2020.